

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), sowie des § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am **13.09.2018** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Georgsmarienhütte (Feuerwehrgesetz) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr.1 und § 2 Abs. 3 nichts anderes ergibt.
- (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Abs.1 NBrandSchG, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind,
 2. für Einsätze nach § 29 Abs.1 NBrandSchG, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht; insbesondere
 - a. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - b. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 3. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

4. für Einsätze; die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Bekämpfung / Beseitigung von Ölschäden und sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc. sowie deren Sicherung;
 - c) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern;
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - f) Bergen und Absichern von Sachen;
 - g) Einfangen und / oder Bergen von Tieren;
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen als den in Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Fällen;
 - i) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs- Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
- (2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden von der Feuerwehr nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte besteht nicht.
- (3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe – oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Georgsmarienhütte Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (4) Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen werden nach § 30 NBrandSchG geltend gemacht.
- (5) Soweit die Stadt Georgsmarienhütte für Einsätze und Leistungen nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG leisten muss, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.
- (6) Für Einsätze, die auf einen Fehlalarm eines Rauchmelders zurückzuführen sind, der nicht in eine Brandmeldeanlage eingebunden ist, werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe, Grundsätze der Gebührenberechnung, Erstattungsumfang

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag werden die Kosten für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Sollte ein Einrücken nach dem Einsatzende aufgrund eines sich direkt anschließenden weiteren Feuerwehreinsatzes nicht möglich sein, so ist der Einsatz mit dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Einsatzfähigkeit bei der Rettungsleitstelle beendet.
- (3) Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung objektiv erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (5) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Aufwendungen und Auslagen in tatsächlicher Höhe, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.
- (6) Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden nach der verbrauchten Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.
- (7) Die Entsorgung, insbesondere von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel, wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (8) Die Gebühr für den Einsatz und die Überlassung von Geräten und Ausrüstung nach Kostenziffer 8 des Gebührentarifs wird nur dann gesondert erhoben, sofern dies ohne Personal- und Fahrzeugeinsatz erfolgt.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien. Sollte ein Einrücken nach dem Einsatzende aufgrund eines sich direkt anschließenden weiteren

Feuerwehreinsatzes nicht möglich sein, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Einsatzfähigkeit bei der Rettungsleitstelle.

- (3) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d.h. mit Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung und Aufrechnung von Forderungen

- (1) Die Gebühr und ggfls. Auslagen wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Stadt Georgsmarienhütte kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (5) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Stadt Georgsmarienhütte haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Stadt Georgsmarienhütte übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Georgsmarienhütte über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.10.2015 für neue Tatbestände außer Kraft.

Georgsmarienhütte, den **13.09.2018**

Stadt Georgsmarienhütte

Pohlmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage:
Gebührentarif